

Bund-Länder-Arbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - BLAK UmwS

Vollzugshilfe zur Umsetzung von § 10 Abs. 1 AwSV in Bezug auf die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) (Stand 27.07.2023)

Mit Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV am 01.08.2023 entstehen Unklarheiten im Verwaltungsvollzug von § 10 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Bezug auf die ErsatzbaustoffV. Abgesehen von der Einstufung nach Anlage 1 Nr. 2.2 AwSV sind nach § 10 Abs. 1 AwSV die folgenden Wege aufgeführt, um ein festes Gemisch als nicht wassergefährdend (nwg) einzustufen zu können:

- § 10 Abs. 1 Nr. 2 AwSV ermöglicht eine nwg Einstufung, wenn das Gemisch nach **anderen Rechtsvorschriften** selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen offen eingebaut werden darf.
- § 10 Abs. 1 Nr. 3 AwSV verweist auf die Einbauklassen Z 0 oder Z 1.1 der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M 20).

Eine „andere Rechtsvorschrift“ (vgl. § 10 Abs.1 Nr. 2 AwSV) ist ab dem 01.08.2023 die ErsatzbaustoffV. Die ErsatzbaustoffV regelt für verschiedene mineralische Ersatzbaustoffe zulässige Einbauweisen in technischen Bauwerken, u.a. auch an Standorten, an denen die Grundwasserdeckschicht ungünstig ausgebildet ist.

Die ErsatzbaustoffV verwendet anstelle der Einbauklassen nach LAGA M 20 den Begriff Materialklassen. Da der Wortlaut der ErsatzbaustoffV nicht mit der Formulierung in § 10 Abs. 1 Nr. 2 AwSV übereinstimmt, soll die vorliegende Vollzugshilfe als „Übersetzungshilfe“ dienen, bei welchen Materialklassen die ErsatzbaustoffV einen offenen Einbau „selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen“ zulässt.

Maßgeblich für „ohne technische Sicherungsmaßnahmen offen eingebaute“ Gemische nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 AwSV sind die Einbauweisen Nr. 13, 14, 15 und 17 in den Tabellen der Anlage 2 der ErsatzbaustoffV.

„Hydrogeologisch ungünstige Standorte“ nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 AwSV sind die in Spalte 1 „ungünstige Eigenschaft der Grundwasserdeckschicht“ in den Tabellen der Anlage 2 i.V.m. § 19 Abs. 8 Satz 7 der ErsatzbaustoffV genannten Einbauorte sowie Standorte in Schutzgebieten nach § 2 Abs. 32 AwSV.

Die nachfolgend genannten Materialklassen der ErsatzbaustoffV erfüllen die Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 AwSV und können durch den Betreiber als **nwg** eingestuft werden:

- Baggergut BG-0, BG-0*, BG-F0*,
- Bodenmaterial BM-0, BM-0*, BM-F0*,
- Gleisschotter GS-0,
- Schmelzkammergranulat SKG (aus der Schmelzfeuerung von Steinkohle),
- Hüttensand HS, wenn die zusätzliche Anforderung bezüglich der Schwermetallgehalte in der Fußnote 1 der Tabelle 15 Anlage 2 ErsatzbaustoffV eingehalten wird,
- Recycling-Baustoff RC-1, wenn die zusätzlichen Anforderungen in Fußnote 2 der Tabelle 1 Anlage 2 ErsatzbaustoffV eingehalten werden.

Solange § 10 Abs. 1 Nr. 3 AwSV, d. h. der feste Verweis auf die Einbauklassen Z 0 und Z 1.1, weiter gilt, kann auch nach Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV im Sinne der AwSV ein nwg-Nachweis auf Basis der LAGA M 20 geführt werden. Eine Änderung der AwSV mit Anpassung des § 10 ist mit dem Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV nicht verbunden.

Erfolgt in Anlagen im Sinne der AwSV ein Umgang mit Ersatzbaustoffen, die als allgemein wassergefährdend gelten oder die vom Betreiber nach § 10 Abs. 2 bzw. von der zuständigen Behörde nach § 10 Abs. 4 AwSV in eine WGK eingestuft wurden, sind die Anforderungen der AwSV an Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen einzuhalten.